

# ***Weniger komplexe Leistungen – moderne Verwaltung für mehr Menschen in Arbeit***

## **Diskussionspapier - 8 Punkte für effiziente und schlanke Strukturen in der Arbeitsverwaltung und bei steuerfinanzierten Sozialleistungen**

28. März 2025

Dieses Diskussionspapier nimmt nicht den gesamten Sozialstaat in den Blick. Es beschränkt sich auf die Arbeitsverwaltung und die eng damit verbundenen Bereiche steuerfinanzierter Sozialleistungen mit Wechselwirkungen auf die Arbeitslosenversicherung (SGB III) und die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Es greift nicht den Ergebnissen einer erforderlichen Kommission vor, sondern gibt Impulse zu einer ganzheitlichen Diskussion.

### ***Zusammenfassung***

Die Arbeitsverwaltung muss 20 Jahre nach der letzten großen Strukturreform grundlegend reformiert werden. Es genügt nicht mehr, im bestehenden System zu korrigieren. Das System ist so nicht überlebensfähig: Die Verwaltung ist finanziell und personell überlastet. Regelungen sind kaum umsetzbar. Das System leidet daran, zu wenig pauschaliert bzw. standardisiert und zu sehr den Einzelfall zu regeln, was den Verwaltungsaufwand erheblich erhöht. Das komplexe Nebeneinander von Sozialleistungen verursacht unnötige Kosten und Aufwände. Zuständigkeiten sind intransparent und für Bürgerinnen und Bürger kaum zu durchschauen. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden funktioniert nicht hinreichend. Leistungen kommen nicht, nicht schnell genug oder nur mit großem Aufwand bei bedürftigen Menschen an. Die zentrale Aufgabe, Menschen in Arbeit zu bringen und im Strukturwandel zum Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt beizutragen, gerät in den Hintergrund. Die Grenzen zwischen beitragsfinanzierter Arbeitslosenversicherung und steuerfinanzierter Grundsicherung verschwimmen, entsprechend sind Finanzierung und Erstattungsverfahren komplex und intransparent. Regelmäßig greift der Gesetzgeber aus Haushaltszwängen in die Beitragskasse. Krisenvorsorge ist für die Arbeitslosenversicherung so nicht möglich.

Eine grundlegende Strukturreform muss gut vorbereitet sein. Wesentlich ist eine fundierte und ganzheitliche Diskussion „auf der grünen Wiese“, losgelöst von festgefahrenen Debatten und Denkmustern. Zu Beginn der kommenden Legislaturperiode bedarf es einer unabhängigen, fachübergreifenden und lösungsorientierten Kommission. Sie muss mit Experten aus Wissenschaft und Praxis in den Bereichen Arbeit, Soziales, Digitales und Verwaltung auf allen föderalen Ebenen besetzt sein. Die Kommission sollte auch Empfehlungen zu Prioritäten und Zeitrahmen geben.

Sie muss sich u. a. mit folgenden Fragen befassen:

- Wie können steuerfinanzierte Geldleistungen, die den gleichen Bedarf abdecken (z. B. Wohnen, Lebensunterhalt), inhaltlich und administrativ gebündelt werden?

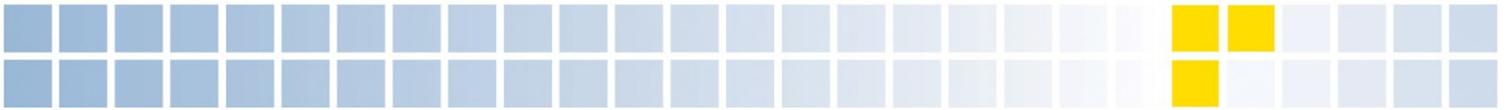
- Wie kann im gesamten Sozialleistungssystem Standardisierung, Digitalisierung und Automatisierung für eine effiziente Erbringung von Sozialleistungen zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürgern und zu Entlastungen der Verwaltung vorangetrieben werden? Welche wesentlichen Veränderungen sind hierfür notwendig?
- Ist es sinnvoll, aktive Leistungen wie Beratung, Vermittlung und aktive Arbeitsförderung von passiven Leistungen (Geldleistungen) zu trennen und bei einer Behörde zu bündeln?
- Muss der Erwerbsfähigkeitsbegriff dahingehend neu definiert werden, dass stärker zwischen arbeitsmarktnahen und arbeitsmarktfernen Erwerbsfähigen unterschieden wird? Muss also hierbei stärker zwischen arbeitsmarktfernen Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, bei denen die Arbeitsmarktintegration nicht kurzfristig, sondern erst mittel- und langfristig gelingen kann, und arbeitsmarktnahen Menschen differenziert werden?
- Braucht es insofern für arbeitsmarktferne Menschen auch ein neues und durchlässiges Teilhabesystem, in dem die aktuelle Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II und das Sozialhilfesystem nach SGB XII neu austariert wird?
- Was sollen in Abgrenzung zu den steuerfinanzierten Grundsicherungssystemen die – neu zu definierenden – Kernaufgaben der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung sein? Welche Risiken soll eine Arbeitslosenversicherung zukünftig absichern?
- Wie kann zukünftig die selbstverwaltete und von Beschäftigten und Arbeitgebern getragene Arbeitslosenversicherung vor Eingriffen des Gesetzgebers und der Übertragung versicherungsfremder Aufgaben, die nicht den Kernaufgaben zugeordnet werden können, geschützt und krisensicher aufgestellt werden? Welche Rechtsschutzmöglichkeiten sind hierfür nötig?
- Wie erfolgt im Falle einer Beauftragung der Arbeitslosenversicherung mit gesamtgesellschaftlichen Aufgaben die Erstattung der Sach- und Verwaltungskosten?

### **Im Einzelnen**

- **Veränderte Rahmenbedingungen erfordern andere Lösungen**

Die Arbeitsverwaltung von heute stammt in seiner Grundstruktur noch aus der Zeit der letzten grundlegenden Arbeitsmarktreformen in den Jahren 2003 bis 2005. Es war die Zeit von Massenarbeitslosigkeit. Die Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt haben sich seitdem geändert: Es herrscht Arbeitskräfte- und nicht nur Fachkräftemangel in Wirtschaft und Verwaltung. Die geburtenstarken Jahrgänge treten aus dem Arbeitsmarkt aus, gleichzeitig kommen geburtenschwache Jahrgänge in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nach. Der digitale und ökologische Strukturwandel führt aufgrund veränderter Kompetenzanforderungen zu erhöhten Qualifizierungsbedarfen. Regionales und qualifikatorisches Mismatch erzeugt größere Anforderungen bei der Vermittlung.

In den verschiedenen Behörden der Arbeitsverwaltung wird noch zu wenig, zu langsam und nicht ganzheitlich und behördenübergreifend digitalisiert, automatisiert und KI genutzt. Anforderungen an IT-Sicherheit und Datenschutz sind in der Arbeitsverwaltung zu Recht hoch. Teilweise habe sie jedoch ein Niveau erreicht, dass sie dem Einsatz von neuen Technologien



und damit der Modernisierung der Verwaltung maßgeblich im Weg stehen. Der Fachkräftemangel betrifft aber auch die öffentliche Verwaltung massiv.

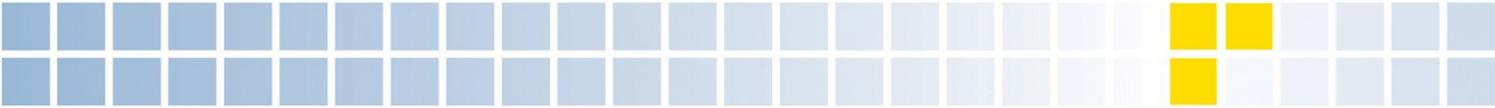
Das Sozialleistungssystem wurde immer weiter ausdifferenziert. Oft aus dem politischen Bestreben heraus, den Bezug von Grundsicherungsleistungen nach SGB II (umgangssprachlich „Hartz IV“) zu vermeiden. Für einen Bedarf (z. B. Wohnen, Lebensunterhalt, Absicherung von Kindern) gibt es nebeneinander verschiedene Leistungen mit unterschiedlichen Bedürftigkeitsprüfungen, Einkommensbegriffen und Anrechnungsregeln. Das führt zu ineffizienten Doppelstrukturen und hohem bürokratischen Aufwand, ohne dass es den Menschen wirklich nutzt. Schnelle Datenabgleiche sind nicht möglich, Bürgerinnen und Bürger müssen ihre Daten mehrfach angeben. Das System ist selbst für Fachleute nicht mehr zu durchblicken und für Bürgerinnen und Bürger erst recht nicht. Arbeitslose und Arbeitsuchende, Familien und Menschen im Teilhabesystem können nicht optimal betreut und begleitet werden.

Gleichzeitig wird eine hohe Leistungsfähigkeit der Arbeits- und Sozialverwaltung erwartet. Die Erwartungen werden stetig durch politische Versprechungen und politische Steuerung bis ins Detail erhöht und übersteigen heute schon die Grenzen von Tragfähigkeit und Machbarkeit. Es werden Milliarden für unterschiedlichste Sozialleistungen und deren Verwaltung ausgegeben, ohne dass die Wirkung konkret hinterfragt und überprüft wird. Dabei ist Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger aber auch der Wirtschaft in die Funktionsfähigkeit von Institutionen und Verwaltung wichtig für das Vertrauen in unsere Demokratie.

Menschen, die arbeitslos sind, werden von verschiedenen Institutionen in einem komplexen System von Arbeitsagenturen und Jobcentern betreut. Teilweise sind für eine Person parallel und gleichzeitig mehrere Behörden zuständig. Beispiel 1: Menschen, deren Einkommen bzw. deren Arbeitslosengeld nicht zur Abdeckung des Existenzminimums ausreicht, erhalten zusätzlich Leistungen vom Jobcenter. Beispiel 2: Für Jugendliche, die in Bedarfsgemeinschaften leben, sind die Jobcenter zuständig. Die Ausbildungsvermittlung erfolgt eigentlich durch die Jobcenter, kann aber an die Arbeitsagentur zurückübertragen werden, was auch viele Jobcenter getan haben. Wenn ein Jugendlicher vermittelt worden ist, ist für die Förderung dann aber wieder das Jobcenter zuständig. Die Jobcenterstruktur ist mit gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern zusätzlich ausdifferenziert. Das System ist ineffizient und nicht mehr zeitgemäß. Die angespannte Haushaltslage des Bundes und die kleinteilige Jobcenter-Struktur bewirken, dass die Jobcenter nicht ausreichend Ressourcen haben, um Arbeitslose wirksam und nachhaltig in Arbeit zu integrieren. Dabei bestehen gerade im Verantwortungsbereich der Jobcenter besondere Herausforderungen mit verfestigter Arbeitslosigkeit und Arbeitslosen mit sehr geringen Integrationschancen im bestehenden System.

Die dysfunktionale Verwaltungsstruktur von Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende hat auch Auswirkungen auf die Unternehmen, die auf die Arbeits- und Fachkräftesicherung angewiesen sind. Wenn Arbeitgeber über die Arbeitsverwaltung Arbeitskräfte suchen, müssen sie sich – je nachdem wo sich der Betrieb befindet – an verschiedene Stellen wenden. Bessere Beratung, Vermittlung und Förderung durch die Arbeitsverwaltung erfordern schlankere, effiziente und zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen.

Die angespannte Haushaltslage des Bundes führt bisher nicht zu einer notwendigen Priorisierung. Der Gesetzgeber greift stattdessen in die Beitragskasse und zweckentfremdet Beitragsmittel. Das Risiko weiterer Eingriffe steigt mit zunehmenden Haushaltszwängen. Insbesondere verlagert er Aufgaben in die Arbeitslosenversicherung und entlastet so den Bundeshaushalt auf Kosten der Beitragszahlenden. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, versicherungsfremde Leistungen der Arbeitslosenversicherung zuzuordnen, wird immer stärker ausgedehnt, zum Teil überdehnt. Die Rechtskreise SGB III (Arbeitslosenversicherung) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende - Bürgergeld)



verschwimmen zusehends. Dies ist immer mit zusätzlichen finanziellen und personellen Belastungen der Arbeitslosenversicherung verbunden. Dadurch misslingt der Aufbau einer Rücklage im beitragsfinanzierten Haushalt der BA mit dem Resultat, dass die notwendige Krisenvorsorge nicht stattfinden kann. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der selbstverwalteten Arbeitslosenversicherung sind gesetzlich nicht klar festgelegt, um sich gegen Eingriffe des Gesetzgebers frühzeitig zur Wehr zu setzen.

Die Arbeitslosenversicherung ist faktisch keine Sozialversicherung mehr, sondern administriert immer mehr steuerfinanzierte Aufgaben. Mittlerweile arbeitet mehr als die Hälfte des Personals der Arbeitslosenversicherung in der Grundsicherung oder der Familienkasse. Die Bundesagentur für Arbeit ist eine der wenigen Behörden, die bundesweit aufgestellt ist. Das wird immer wieder als Argument herangezogen, weitere Aufgaben durch die Arbeitslosenversicherung administrieren zu lassen. Beispiele für aktuell geplante Vorhaben sind die Kindergrundsicherung oder die Beratung zum Thema Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Bei bundesweit zu erledigenden Aufgaben wird oft die BA als „Allzweckwaffe“ in Anspruch genommen. Beitrags- und steuerfinanzierte Aufgaben verschwimmen. Es ist intransparent, was aus welchem Topf finanziert wird. Zweckwidrige Verwendungen der Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind die Folge.

Die Arbeitslosenversicherung erbringt immer mehr Dienstleistungen für andere. Dabei handelt es sich z. B. um IT-Leistungen, die von den Jobcentern nur freiwillig genutzt werden, oder um Personal, das für Familienkasse und Jobcenter zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten werden aus dem BA-Beitragshaushalt getragen und später erstattet. Zwar hat die zentrale Entwicklung von IT-Anwendungen Vorteile. Die Erstattungsverfahren sind aber nicht transparent und zum Teil zu komplex. Sie entziehen sich der Kontrolle durch die Selbstverwaltung. Das Risiko einer nicht transparenten Querfinanzierung durch die Arbeitslosenversicherung und damit zweckwidriger Verwendung von Beitragsmitteln ist hoch.

#### ▪ **Notwendige Diskussionspunkte einer Kommission**

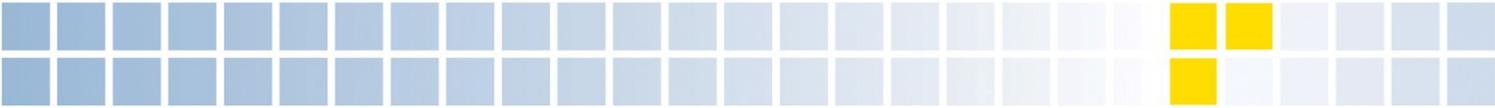
Um eine Reform von solch einer Größe vorzubereiten, bedarf es einer unabhängigen, fachübergreifenden und lösungsorientierten Kommission mit sozial-, verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Expertise auf allen föderalen Ebenen. Die aktuellen Herausforderungen müssen gesamthaft angegangen werden. Reformüberlegungen, z. B. des wissenschaftlichen Beirates des Bundesfinanzministeriums<sup>1</sup>, beschränken sich bisher auf Teilaspekte. Die Kommission sollte Empfehlungen zu Maßnahmen, Prioritäten und dem Zeitrahmen für die Umsetzung der Vorschläge geben. Folgende Ziele, Fragen und Impulse sollten im Rahmen der Kommission diskutiert werden:

#### **Wie können steuerfinanzierte Leistungen für Bedürftige leicht zugänglich und transparent ausgestaltet, Doppelstrukturen beseitigt und Verwaltungsaufwände reduziert werden?**

1. Impuls zur Bündelung und Vereinheitlichung von Geldleistungen: Steuerfinanzierte Geldleistungen werden inhaltlich und administrativ gebündelt. Ergebnis sind deutlich weniger Einzelleistungen. Für einen Bedarf (z. B. Wohnen, Lebensunterhalt) besteht nur ein Leistungssystem. Komplizierte Doppelstrukturen mit unterschiedlichen Anrechnungsmöglichkeiten bei Bürgergeld, Kosten der Unterkunft und Heizung, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag und weiteren weichen einem transparenten, leichter administrierbaren System mit weniger Einzelleistungen. Bedürftigkeitsbegriffe und damit

---

<sup>1</sup> Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Stellungnahme 05/2023 vom 7. September 2023, Reform der Grundsicherung.



z. B. Regelungen für Einkommens- und Vermögensanrechnungen werden so weit wie möglich vereinheitlicht. Für die administrative Umsetzung sind z. B. folgende Reformansätze denkbar:

Ansatz 1: Eine Bundesbehörde mit einem einheitlichen IT-System und lokalen Geschäftsstellen (Unterbau) übernimmt die Auszahlung, Administration, Beratung und Kontrolle des steuerfinanzierten Teils der Leistungen (ggf. Grundgesetzänderung notwendig).

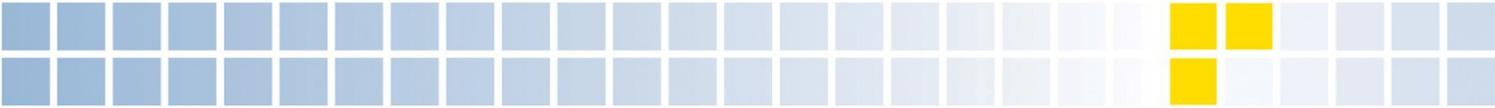
Ansatz 2: Die Länder bzw. Kommunen führen die Auszahlung etc. anhand eines einheitlichen IT-Systems aus. Bund und Länder bzw. Kommunen kooperieren und werden unabhängig von der Durchführung entsprechend ihrer Verantwortung eingebunden (z. B. gemeinsame Zielvereinbarungen Nachhaltung, Beiräte, finanzielle Erstattung).

Wie beim Ausländerzentralregister gibt es die Möglichkeiten des Abrufs und Abgleichs von für die Arbeits- und Sozialverwaltung relevanten Daten durch die beteiligten Behörden. Doppelleistungen und Sozialleistungsmisbrauch werden so verhindert.

- Impuls zur gemeinsamen Nutzung von Digitalisierung und Automatisierung: Die Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung muss deutlich schneller, digitaler und nutzerfreundlicher werden. Die Digitalisierung, die Standardisierung der Datenbasis und die Automatisierung inkl. der Nutzung von KI werden im gesamten Sozialleistungssystem vorangetrieben, mit Zielen hinterlegt, nachgehalten und bei Nichteinhaltung werden Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet und wieder nachgehalten. Ziel ist zudem die Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen müssen ihre Standardangaben nur einmal mitteilen. Durch die Wiederverwendung und den Austausch vorliegender Daten verringern sich der Aufwand und die Kosten für die Verwaltung. Hierfür müssen entsprechend Schnittstellen und Register etabliert und rechtliche Grundlagen für den Datenaustausch geschaffen werden. Synergien werden genutzt, z. B. durch gemeinsame Ausschreibungen der Sozialversicherungsträger. Hürden werden identifiziert und in Güterabwägung beseitigt. Dies ist für eine effiziente Erbringung von sozialen Dienstleistungen zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und zur Entlastung der Verwaltung selbst notwendig. Zu den Hürden zählen z. B. Datenschutz und fehlende Übermittlungsbefugnisse, fehlende Identifikations- und Authentifizierungsmöglichkeiten, die nicht gesicherte Nutzung von Cloud-Diensten, kassenrechtliche Bestimmungen wie das Vier-Augen-Prinzip, oder unterschiedliche und nicht kompatible IT-Anwendungen von Bund, Ländern und Kommunen. Notwendig sind u. a.
  - ein klarer gesetzlicher Rahmen für Datennutzungs- und Datenübermittlungsbefugnisse, der Ausbau digitaler Identitäten und eine abgestimmte Cloudstrategie der Sozialverwaltung.

### **Wie können Beitragszahlende sowie Sozialleistungsbeziehende besser, zielgerichteter und nachhaltiger unterstützt werden?**

- Impuls zur Trennung von aktiven und passiven Leistungen in der Arbeitsverwaltung: Beratung, Vermittlung und aktive Arbeitsförderung (z. B. Berufsorientierung, Eingliederungsmaßnahmen, Weiterbildung) und somit Arbeits- und Fachkräftesicherung werden von Geldleistungen getrennt und zusammengefasst. Die Verwaltung in gemeinsamer Verantwortung und mit ihr die – z. T. kleinteiligen – Parallelstrukturen zwischen Arbeitsagenturen und Jobcentern werden abgeschafft. Es gibt nur einen Arbeitsmarkt, also erfolgt auch aktive Arbeitsmarktförderung aus einer Hand. Dies erfordert eine Streichung von Art. 91e GG, der geschaffen wurde, um die aktuell vorhandene Mischverwaltung in den Jobcentern nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes beibehalten zu können. Art. 91e GG beweist, dass Grundgesetzänderungen möglich sind, um neue Formen von Verwaltungsstrukturen in der Arbeitsverwaltung verfassungsrechtlich



abzusichern. Wer erwerbsfähig und arbeitsmarktnah ist, wird unabhängig von seiner Zugehörigkeit zur Arbeitslosenversicherung und seinem Alter beraten und vermittelt. Mitwirkungspflichten werden klar geregelt. Die Arbeitsmarktinstrumente werden auf ihre Wirkung für die Geförderten überprüft und in der neuen Struktur weiterentwickelt. Instrumente, die auf Korrekturen der Bildungsbiografien abzielen, werden wieder verstärkt in die Verantwortung der für Bildungspolitik zuständigen Länder gegeben. Der Datenaustausch zwischen der neuen Arbeitsverwaltung und den für Geldleistungen zuständigen Behörden wird gesetzlich gewährleistet, insbesondere um Mitwirkungspflichten auch weiterhin einfordern und durchsetzen zu können. Für die einheitliche neue Behörde für Arbeitsvermittlung, Arbeitsförderung und Fachkräftesicherung sind z. B. folgende Reformansätze denkbar:

In einem neuen System werden Beratung, Vermittlung und Förderung aller arbeitsmarktnahen Erwerbsfähigen bei einer Behörde konzentriert. Eine Möglichkeit wäre, dass zukünftig die Arbeitslosenversicherung für alle arbeitsmarktnahen erwerbsfähigen Menschen zuständig ist. Die Frage des besten Systems sollte zuerst gestellt werden. Wird die Frage der Finanzierung gleich im ersten Schritt mitgedacht, werden Denkräume unnötig verengt. Erst in einem zweiten Schritt sollte die Frage der Finanzierung gestellt werden.

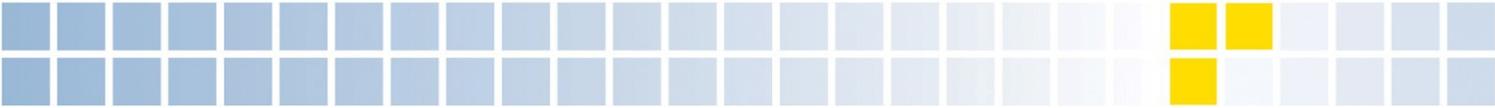
Bei einer Konzentration der aktiven Leistungen bei der Arbeitslosenversicherung gibt es theoretisch zwei wesentliche Möglichkeiten der Finanzierung. Entweder erfolgt die Finanzierung durch die Arbeitslosenversicherung unabhängig davon, ob die Menschen zuvor im steuerfinanzierten Grundsicherungssystem betreut wurden. Der Versichertenbegriff müsste dann – wie bei der Berufsorientierung und -beratung und Ausbildungsvermittlung – auf alle Personen erweitert werden, die erwerbsfähig sind und damit als Arbeits- und Fachkräfte zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob sie bereits in die Beitragskasse eingezahlt haben. Eine andere Möglichkeit ist, für Beratung, Vermittlung und Arbeitsförderung von Beziehenden steuerfinanzierter Geldleistungen (Langzeitarbeitslose ohne Anspruch auf Versicherungsleistungen) eine Kostenerstattung auf der Grundlage klarer und unbürokratischer Regelungen aus dem steuerfinanzierten Bundeshaushalt vorzusehen.

Wesentliche Voraussetzung ist dabei, Erwerbsfähigkeit neu zu definieren: Zwischen Menschen mit Chancen auf zeitnahe Integration in den Arbeitsmarkt (Behörde für Arbeitsvermittlung, Arbeitsförderung und Fachkräftesicherung) und Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf (Teilhabesystem) wird unterschieden.

Bund und Länder bzw. Kommunen kooperieren und werden unabhängig von der Durchführung entsprechend ihrer Verantwortung eingebunden. Länder und Kommunen bringen sich mit kommunalen Eingliederungsleistungen (z. B. Schuldner- und Suchtberatung) ein.

Entscheidende Gelingensbedingung ist, dass sich alle Beteiligten in der Arbeits- und Sozialverwaltung am einzelnen Unterstützungsbedürftigen anstatt an Zuständigkeiten orientieren. Größtmögliche Durchlässigkeit über das gesamte Sozialsystem hinweg (heutige Rechtskreise und Sozialgesetzbücher) muss gelebt werden. Gemeinsames Ziel muss sein, jede und jeden bei der Arbeitsaufnahme für selbstbestimmtes, von Sozialleistungen unabhängiges Leben zu unterstützen. Eigenverantwortung und Mündigkeit jedes und jeder Einzelnen sollten im Mittelpunkt stehen und gleichzeitig eingefordert werden.

4. Impuls zur Schaffung eines durchlässigen Teilhabesystems: Das Rehabilitationssystem und die Grundsicherungssysteme (bisher SGB II und SGB XII) werden als Teilhabesystem neu austariert. Soziale Teilhabe ist die Kernaufgabe des neuen steuerfinanzierten Teilhabesystems (bisher Grundsicherung). Berufliche Rehabilitation bleibt in der

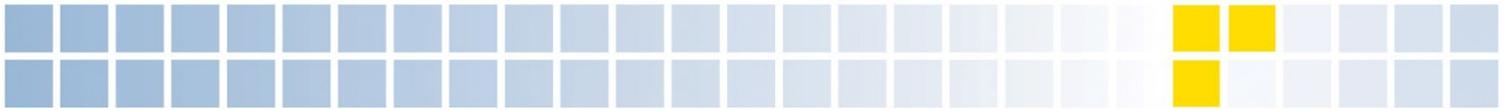


Verantwortung der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung oder Rentenversicherung. Frühverrentung wird vermieden. Dazu gehört auch, dass bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Inklusionsunternehmen neue Wege beschritten werden. Ziel über das gesamte Teilhabesystem ist bei Menschen im erwerbsfähigen Alter immer die Beschäftigung. Wesentlich ist die Durchlässigkeit der Sozialsysteme und das Streben, jede und jeden weiterzuentwickeln und zu einem selbstbestimmten Leben, möglichst in Beschäftigung, zu befähigen.

Insbesondere im Teilhabesystem sollte geprüft werden, welche Einrichtungen gemeinsam genutzt werden können. So sollte z. B. geprüft werden, ob die sozialmedizinischen Dienste von Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung sinnvoll in einem einzigen Sozialmedizinischen Dienst zusammengefasst werden können. Ziel ist, durch die Bündelung von Kompetenzen und Erfahrungswissen an einer Stelle – mehr als bislang – eine umfassende Bedarfsermittlung der versicherten Person sicherzustellen.

**Wie kann die Arbeitslosenversicherung neu justiert und besser gegen Eingriffe geschützt werden?**

5. Impuls zur Neujustierung der Arbeitslosenversicherung: Die Arbeitslosenversicherung wird in ihrem Leistungskatalog neu ausgestaltet. Sie wird als Risikoversicherung neu definiert und auf klar abgegrenzte – wenn nötig weiterentwickelte (siehe Punkt 3) – Kernaufgaben fokussiert. Geklärt wird dabei auch der einzubeziehende Personenkreis und welches Risiko zukünftig genau abgesichert werden soll. Qualität und Wirkung der Dienstleistungen für die Beitragszahlenden werden herausragende Ziele der beitragsfinanzierten Arbeitsverwaltung. Bildungspolitische Aufgaben werden perspektivisch nicht mehr auf die Arbeitslosenversicherung verschoben. Bildungs- und Befähigungsgerechtigkeit haben ihre wesentliche Grundlage in Kita und Schule. Die beste Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ist eine gute Bildungspolitik in Verantwortung der Länder.
6. Impuls zur Zuständigkeitsklarheit in der Arbeitslosenversicherung: Wesentlich ist Rechts- und Zuständigkeitsklarheit zwischen der – neu justierten – Arbeitslosenversicherung und den reformierten steuerfinanzierten Sozialleistungen (siehe Punkt 1). Die Grenzen zwischen beitragsfinanzierter Arbeitslosenversicherung und steuerfinanzierten Teilhabe- bzw. Fürsorgeleistungen müssen wieder vom Gesetzgeber eingehalten werden. Der heute nur durch Rechtsprechung eingeschränkte Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zur Übertragung versicherungsfremder Aufgaben und seine Grenzen werden gesetzlich normiert.
7. Impuls zu klaren Rechtsschutzmöglichkeiten der Arbeitslosenversicherung: Um die neue Arbeitslosenversicherung vor Überlastung und steigenden Kosten bzw. Beiträgen zu schützen und eine Risikorücklage auf rechtlicher Grundlage konsequent aufbauen zu können, werden effektive Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Eingriffe des Gesetzgebers für die Arbeitslosenversicherung und mit ihr für die Selbstverwaltung gesetzlich klar formuliert. Diese Rechtsschutzmöglichkeiten gelten auch für die übrige selbstverwaltete Sozialversicherung.
8. Impuls zu rechtssicheren Erstattungsmöglichkeiten innerhalb des Sozialsystems: Wenn die Arbeitslosenversicherung mit steuerfinanzierten Aufgaben (z. B. Kindergeld) und mit Dienstleistungen (insbesondere IT-Dienstleistungen) beauftragt wird, schafft der Gesetzgeber klare und unbürokratische Regelungen für die Kostenerstattung. Sach- und Verwaltungskosten werden für Rechts- und Fachaufsicht transparent ausgestaltet und erstattet. Finanzierung und Erstattung werden durch Pauschalen vereinfacht, die definierten Kriterien folgen.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt  
T +49 30 2033-1400  
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.